

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "BACH ENSEMBLE LUZERN" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

### 2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die integrale Aufführung des geistlichen Vokalwerks, vorab der 200 Kirchenkantaten von Johann Sebastian Bach. Daneben soll in sinnvollen Programmgestaltungen das musikalische, menschliche und künstlerische Umfeld dieses Komponisten ausgeleuchtet werden.

### 3. Mitgliedschaft

Das BACH ENSEMBLE LUZERN besteht aus Passiv- Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen (als Kollektivmitglieder), die bereit sind, das BACH ENSEMBLE LUZERN bei der Verwirklichung des Zweckes zu unterstützen. Der Beitritt als Passivmitglied erfolgt durch Beitrittserklärung und durch Bezahlung des Mitgliedbeitrages. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der künstlerische Leiter des BACH ENSEMBLE LUZERN, in der Regel aufgrund eines Vorsingens bzw. Vorspielens. Die Aktivmitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Passivmitglieder.

Über den Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der künstlerische Leiter bzw. der Vorstand.

Personen, die sich für das BACH ENSEMBLE LUZERN besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied des BACH ENSEMBLE LUZERN ernannt werden.

### 4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BACH ENSEMBLE LUZERN haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### 5. Geldmittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem BACH ENSEMBLE LUZERN zur Verfügung:

- 5.1. Mitgliederbeiträge, deren Höhe für Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Kollektivmitglieder alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird
- 5.2. Projektbeiträge, die entweder für einen Jahreszyklus oder für ein Einzelprojekt durch die Aktivmitglieder (Sängerinnen und Sänger) zu entrichten sind.
- 5.3. Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen, Legate, Subventionen, Erlös aus Veranstaltungen, Sammlungen und andere Zuwendungen

### 6. Organisation

6.1 Organe des BACH ENSEMBLE LUZERN sind:

- 6.1.1 die Generalversammlung
- 6.1.2 der Vorstand
- 6.1.3 die Rechnungsrevisoren

6.2 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BACH ENSEMBLE LUZERN. Sie wird alljährlich vom Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen und hat folgende Befugnisse:

- 6.2.1 Prüfung und Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- 6.2.3 Entlastung des Vorstandes
- 6.2.4 Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- 6.2.5 Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- 6.2.6 Abänderung oder Ergänzung der Statuten

- 6.2.7 Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen juristischen Personen.
- 6.3 Eine Ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen bei Bedarf oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder eine Einberufung unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Präsidenten verlangt.
- 6.4 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem künstlerischen Leiter, Sekretariat, Finanzen sowie aus Ressorts für Marketing und Kommunikation.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der künstlerische Leiter ist auf unbestimmte Zeit gewählt.

- 6.5 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- 6.5.1 Erarbeitung von Organigramm und Pflichtenheft der Vorstandsmitglieder
- 6.5.2 Kenntnisnahme des vom künstlerischen Leiter erstellten Programms
- 6.5.3 Tätigkeitsbedingungen des künstlerischen Leiters
- 6.5.4 Wahl der Assistenten/Assistentinnen der Ressortleiter, sofern sie zeichnungsberechtigt sind
- 6.5.5 Leitung des Bach Ensemble Luzern und die Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

- 6.6 Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung und im Vorstand erfolgen offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Auf Verlangen von 1/3 der Anwesenden müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

## 7. Statutenänderung, Vereinigung und Auflösung des BACH ENSEMBLE LUZERN

- 7.1 Eine Statutenänderung, kann von der Generalversammlung nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des BACH ENSEMBLE LUZERN oder dessen Vereinigung mit anderen juristischen Personen kann von der Generalversammlung oder durch Urabstimmung beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder zustimmen.

- 7.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## 8. Datenschutzgesetz (DSG) mit neuer Datenschutzverordnung (DSV)

Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Er ist namentlich dafür verantwortlich, dass der Verein über eine Datenschutzerklärung verfügt.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Art. 60 ff. ZGB.

9.2 Die hiermit aktualisierten Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2019 und beinhalten ebenfalls alle in der Zwischenzeit durch die ordentliche Generealversammlung genehmigten Änderungen.

Luzern, 8. Februar 2024

### Anhang:

#### Änderungen der Statuten:

1. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 20. März 2000
2. Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 19. Sept. 2005 in Kraft
3. Genehmigt durch die a.o. Generalversammlung vom 19. September 2005
4. Ergänzt und genehmigt durch die ord. Generalversammlung vom 26. Mai 2008
5. Artikel 9 geändert und genehmigt durch die ord. Generalversammlung vom 22. März 2010
6. Artikel 9 geändert und genehmigt durch die ord. Generalversammlung vom 14. Mai 2018
7. Artikel 9 geändert und genehmigt durch die ord. Generalversammlung vom 27. Mai 2019
8. Änderungen Februar 2024:
  - Redesign
  - Absatz 5 geändert - Projektbeiträge der Aktiv-Mitglieder (Sänger/innen),
  - Absatz 7.2 Auflösung des Vereins
  - Absatz 8 zum Datenschutzgesetz neu eingefügt
  - Schlussbestimmungen
  - Änderungsverlauf gekürzt und in Anhang